

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Gegenstände des Wochenmarktes in der Stadt Kierspe
vom 23. April 1992

Aufgrund des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1990 (BGBl. I S. 1221), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV NW S. 170, SGV NW 7101) und des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV NW S. 241, SGV NW 7101), der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NW S. 528, SGV NW 2060) wird von der Stadt Kierspe als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kierspe vom 14.04.1992 für das Gebiet der Stadt Kierspe folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Marktwaren

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung sind auf dem Wochenmarkt die folgenden Warenarten zugelassen:
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Neben den in Abs. 1 genannten Waren werden zusätzlich folgende Gegenstände zugelassen:
- a) Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik- und Emaillewaren,
 - b) Haushalts- und Küchenmetallwaren und sonstige kleinere Metallwaren (ausgenommen elektromechanisch angetriebene Küchengeräte),
 - c) Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren,
 - d) Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel (ausgenommen Parfümerie und Kosmetika),
 - e) Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge),
 - f) Wachs- und Paraffinwaren,

- g) Garn- und Kurzwaren,
- h) Textilwaren mit Ausnahme von Teppichen und anderen Fußbodenbelägen, Anzügen, Kostümen, Kleidern Mänteln; zugelassen ist Arbeitskleidung,
- i) Blumen und Kranzgebilde einschließlich Kunstblumen,
- j) unechter Schmuck (Modeschmuck),
- k) Werbeartikel und Neuheiten.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als im Wochenmarktverkehr zugelassene Waren zum Kauf anbietet.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu DM 2.000,00 geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes in der Stadt Kierspe vom 21.09.1979 außer Kraft.

Lipphardt

Stadtdirektor